

Az.: 3 B 26/21



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10, 01097 Dresden

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

SächsCoronaSchVO vom 26. Januar 2021
hier: Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richter am Obergerverwaltungsgericht Ranft und Tischer, die Richterin am Verwaltungsgericht Möller, den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger sowie den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 23. Februar 2021

beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch der Antragstellerin gegen die Richter des 3. Senats des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 1. Der Senat entscheidet in der dem Rubrum zu entnehmenden Besetzung, da gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 45 Abs. 1 ZPO über ein Ablehnungsgesuch das Gericht entscheidet, dem der Abgelehnte angehört, allerdings ohne dessen Mitwirkung. Daher ist die zur Entscheidung berufene „Spruchgruppe“, der die abgelehnten Richter angehören, zunächst durch andere Mitglieder des Spruchkörpers nach Maßgabe der senatsinternen Regelung zu ergänzen (was hier nicht möglich ist, weil sich der Befangenheitsantrag gegen den gesamten Spruchkörper richtet) und sodann durch die übrigen nach der Geschäftsverteilung des Gerichts zur Vertretung der Mitglieder des Spruchkörpers heranzuziehenden Richter des Gerichts (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 29. November 2017 - 1 F 30/17 -, juris Rn. 1). Das ist hier erfolgt, wobei der Senat in der Besetzung mit fünf Berufsrichtern entscheidet, weil es sich um ein Normenkontrollverfahren handelt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO i. V. m. § 24 Abs. 2 SächsJG).
- 2 2. Das Ablehnungsgesuch der Antragstellerin ist zulässig, obwohl es sich pauschal gegen den 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts richtet.
- 3 Zwar ist die Ablehnung eines gesamten Spruchkörpers als solchen grundsätzlich unzulässig, weil nur individuelle, auf die Person des einzelnen Richters bezogene Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit erheblich sein können (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 14. August 2007 - 8 B 18.07 -, juris Rn. 2). Werden jedoch Befangenheitsgründe geltend gemacht, die für jeden dem Spruchkörper angehörigen Richter gleichermaßen gelten, ist diesem Erfordernis Genüge getan (vgl. BVerwG, Urt. v. 2. Ju-

li 1976 - VI C 109.75 -, juris Rn. 5). Das lässt sich hier zumindest insofern annehmen, als die Antragstellerin geltend macht, der 3. Senat habe - wie bereits in einem Verfahren im Oktober 2020 und damit methodisch - ihren Anspruch auf effektiven Rechtsschutz vorsätzlich verletzt und ihr den Rechtsweg zum Sächsischen Verfassungsgerichtshof absichtlich verweigert, indem er trotz ihres ausdrücklichen schriftsätzlichen Hinweises über ihren Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische CoronaSchutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 26. Januar 2021 nicht vor deren Außerkrafttreten am 14. Februar 2021 entschieden habe. Daher ist das Ablehnungsgesuch hier dahin auszulegen (§ 88 VwGO), dass es sich gegen alle dem 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts in Normenkontrollverfahren hauptamtlich angehörenden Richterinnen und Richter richtet.

4 Soweit sich die Antragstellerin in diesem Zusammenhang auch darauf beruft, ihr sei im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Antragsrwidernng vom 10. Februar 2021 am 12. Februar 2021 mit einer Frist zur Stellungnahme von einer Woche (bis 19. Februar 2021) übersandt worden, obwohl die angegriffene Verordnung nur bis 14. Februar 2021 galt, ist die damit gerügte unrichtige Sachbehandlung zwar nicht geeignet, die Befangenheit des ganzen Spruchkörpers zu begründen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 24. Juli 2017 - 20 ZB 17.984 -, juris Rn. 3). Jedoch hat die Antragstellerin ihren Befangenheitsantrag auch gegen die zuständige Berichterstatterin des 3. Senats gerichtet, so dass das Ablehnungsgesuch insofern ebenfalls zulässig ist.

5 3. Der Befangenheitsantrag ist jedoch unbegründet.

6 Gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 1 ZPO kann ein Richter in Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, sowie wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Ein Fall des Ausschlusses von der Ausübung des Richteramts liegt hier nicht vor (vgl. § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 41 ZPO). Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit setzt nach § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 2 ZPO voraus, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Richter tatsächlich befangen, voreingenom-

men oder parteiisch ist. Es genügt, wenn vom Standpunkt der Beteiligten aus hinreichende objektive Gründe vorliegen, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass geben, an seiner Unvoreingenommenheit zu zweifeln. Allein die subjektive Besorgnis, für die bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, reicht dagegen zur Ablehnung nicht aus (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Januar 2014 - 7 C 13.13 -, juris Rn. 16).

- 7 Zur Klärung dieser Frage bedarf er hier nicht der Einholung dienstlicher Äußerungen der abgelehnten Richter gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 44 Abs. 3 ZPO. Sie dient der weiteren Sachaufklärung und ist verzichtbar, wenn der Sachverhalt geklärt ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. März 2006 - 3 B 182.05 -, juris Rn. 5; SächsOVG, Beschl. v. 29. November 2017 - 1 F 30/17 -, juris Rn. 6). Das ist hier der Fall, weil der Vorwurf der Antragstellerin, der 3. Senat habe ihren Anspruch auf effektiven Rechtsschutz verletzt und ihr den Rechtsweg zum Sächsischen Verfassungsgerichtshof verweigert, vorliegend bereits im Ansatz unzutreffend ist und damit auch der Vorwurf einer unrichtigen Sachbehandlung des Verfahrens durch die zuständige Berichterstatterin.
- 8 Zwar richten sich der Normenkontrollantrag der Klägerin in der Hauptsache und ihr Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen § 2b Nr. 16 und § 2c SächsCoronaSchVO vom 26. Januar 2021, die am 14. Februar 2021 außer Kraft getreten sind. Jedoch gelten diese Vorschriften im Kern gleichlautend ab 15. Februar 2021 weiter (§ 2b Nr. 19 und § 2c SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021). Für diese Fälle entspricht es ständiger Rechtsprechung des 3. Senats des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, dass das Antragsbegehren in entsprechender Anwendung von § 91 VwGO auf die neuen, im Kern gleichlautenden Nachfolgeregelungen umgestellt werden kann (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 14. Januar 2021 - 3 B 442/20 -, juris Rn. 17, mit Verweis auf Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 47 Rn. 90, und SächsOVG, Beschl. v. 25. Mai 2020 - 3 B 187/20 -, juris Rn. 26). Der Antragstellerin steht daher weiterhin effektiver Rechtsschutz gegen die von ihr angegriffenen Vorschriften und im Falle einer abschlägigen Entscheidung auch die Anrufung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs offen, soweit sie daran nach Aufhebung der auf Grundlage der hier angegriffenen Vorschriften ergangenen Allgemeinverfügung für ihren Wohnsitz durch die Landeshauptstadt Dresden noch ein berechtigtes Interesse hat. Letzteres kann vorliegend auf sich beruhen, da dies nicht Gegenstand des Ablehnungsgesuchs ist.

- 9 Hinzu kommt die aktuell erhebliche Belastung des 3. Senats des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts mit vergleichbaren Normenkontrollverfahren gegen die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung in ihren sich jeweils laufend ändernden Fassungen (Stand 15. Februar 2021 insgesamt 209 eingegangene Verfahren bei 144 Erledigungen seit April 2020 neben den übrigen beim Senat anhängigen Verfahren). Trotz personeller Verstärkung des Senats stellt deshalb vor dem Hintergrund der zitierten Senatsrechtsprechung allein der Umstand, dass eine Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht vor dem Außerkrafttreten einer gerade angefochtenen Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ergangen ist, noch keinen objektiven Grund dar, an der Unvoreingenommenheit des Spruchkörpers bzw. der ihm angehörenden Richterinnen und Richter zu zweifeln, selbst wenn - wie hier - von den Rechtsschutzsuchenden schriftsätzlich auf das - ohnehin bekannte - kurzfristige Außerkrafttreten der angefochtenen Vorschriften und eine beabsichtigte Anrufung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs besonders hingewiesen wurde.
- 10 Denn eine Verfahrensverzögerung kann für sich genommen - auch wenn sie von Beteiligten, gegebenenfalls zu Recht, als schwer zumutbar empfunden wird - nur im Ausnahmefall die Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn besondere Umstände vorliegen, nach denen sich das richterliche Vorgehen als derart weit vom geübten Verfahren entfernt erweist, dass es den Anschein der Willkür erweckt und sich dem dadurch betroffenen Beteiligten der Eindruck einer sachwidrigen, auf persönlicher Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängt (OLG Köln, Beschl. v. 23. Juni 2017 - II-27 WF 95/17 -, juris Rn. 14; OVG NRW, Beschl. v. 16. Dezember 1992 - 18 A 130/89 -, juris Rn. 6), etwa bei grober Verletzung von Verfahrensgrundrechten, schwerwiegender Vernachlässigung verfassungsrechtlich geschützter Grundwerte oder einem Vorgehen, das jeglicher sachlicher Rechtfertigung entbehrt (OLG Hamm, Beschl. v. 4. Januar 2011 - 1 W 86/10 -, juris Rn. 22; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 3. März 1998 - 11 W 9/98 -, juris Rn. 6).
- 11 Ausgehend von der zitierten Senatsrechtsprechung und der Belastungssituation des 3. Senats des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts fehlt es deshalb sowohl im vorliegenden Fall als auch hinsichtlich des von der Antragstellerin geschilderten Sachverhalts in dem Verfahren aus Oktober 2020 (Az. 3 B 342/20) an jeglichen Anhaltspunkten für eine vorsätzliche Verweigerung effektiven Rechtsschutzes oder gar ein metho-

disches Handeln durch den 3. Senat, so dass es keine objektiven Gründe gibt, die vorliegend für die Beteiligten den Anschein der Willkür und einer auf persönlicher Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung der Antragstellerin erwecken könnten.

12 Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung des 3. Senats begründet deshalb auch der Umstand, dass die zuständige Berichterstatterin noch am 12. Februar 2021 der Antragstellerin eine Wochenfrist zur Stellungnahme auf die Antragsrwiderrung bis nach dem Außerkrafttreten der angefochtenen Vorschriften gesetzt hat, nicht die Besorgnis ihrer Befangenheit. Denn zu diesem Zeitpunkt war aufgrund des veröffentlichten Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021 bereits zu erwarten, dass die angegriffenen Vorschriften im Kern inhaltsgleich fortgelten werden, zumal die neue, ab 15. Februar 2021 geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung bereits am 12. Februar 2021 beschlossen wurde.

13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Ranft

Tischer

Möller

gez.:
Munzinger

Groschupp